



Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Stellvertretender
GENERALSEKRETÄR

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Telefon (030) 31 904 - 0

Durchwahl (030) 31 904 - 209

g.dohme@bauernverband.net

www.bauernverband.de

Berlin, 25.07.2019

per E-Mail: sandra.baumann.bmbf.bund.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) – Referentenentwurf vom 15.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Die AFBG-Novellierung mit der geplanten Erweiterung von Fördermöglichkeiten und Leistungen begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch wird ein deutliches Signal zur Attraktivitätssteigerung und Stärkung der beruflichen Fortbildung sowie zur Verbesserung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung gesetzt.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind aus unserer Sicht folgende Änderungen erforderlich, um die spezifischen Belange des landwirtschaftlichen Bereichs bei der zukünftigen Fortbildungsförderung angemessen zu berücksichtigen:

Die Bestimmungen zur Fortbildungsdichte von Fortbildungsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 des AFBG für Vollzeitmaßnahmen sowie gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 des AFBG für Teilzeitnahmen sind für viele Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zu hoch angelegt.

Grund dafür ist die Tatsache, dass Fortbildungsmaßnahmen für "grüne Berufe" aufgrund der starken Saisonalität des betrieblichen Geschehens oft in blockartiger Form gestaltet und über einen längeren Zeitraum (im Regelfall mehrere Jahre) auf die weniger arbeitsintensiven Zeiträume (meistens Herbst/Winter) gelegt sind. Dadurch wird eine breite Beteiligung an der beruflichen Fortbildung ermöglicht und gleichzeitig deren Qualität gesichert.

Lösungsvorschlag 1 (prioritär)

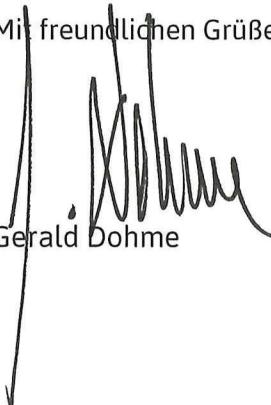
- Formulierung von § 2 Abs. 3 Nr. 1c
“in der Regel in jeder Veranstaltungswoche an vier Werktagen mindestens 20 Unterrichtsstunden stattfinden (Vollzeit-Fortbildungsdichte)”
- Formulierung von § 2 Abs. 3 Nr. 2c
“im Durchschnitt mindestens 15 Unterrichtsstunden je Veranstaltungsmonat stattfinden (Teilzeit-Fortbildungsdichte)”

Lösungsvorschlag 2 (alternativ):

- Entkopplung der Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie der Erstellung der fachpraktischen Arbeiten von den Vorgaben zur Fortbildungsdichte.
Diesbezüglich sollte in § 10 Abs. 1 folgender Satz 3 angefügt werden:
“Der Maßnahmebeitrag wird auch gewährt, wenn die Fortbildungsdichte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1c bzw. Nr. 2c unterschritten wird”

Wir bitten Sie, diese Belange der Land-/Agrarwirtschaft bei der Novellierung des AFBG zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Dohme